



Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Antrag von Eugen Meienberg zur 2. Lesung
vom 22. April 2010

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Eugen Meienberg, Steinhausen, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes folgenden Antrag:

§ 33 Abs. 1, neuer Satz

Es wird durch den Kantonsrat genehmigt.

Begründung:

Mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat der sonderpädagogische Bereich auch für den Kanton Zug in der alleinigen Zuständigkeit und Finanzierung eine wesentlich wichtigere Bedeutung erhalten.

Die Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern führt bei praktisch allen Beteiligten zu grossen Diskussionen. Das Spektrum von Meinungen geht weit auseinander. Man hat Ansprüche, sieht Chancen und Bereicherungen. Auf der anderen Seite gibt es Befürchtungen und gar Ängste, sieht Leistungsabfall und eventuell auch Überforderung des Schulsystems.

Das Konzept gibt im sonderpädagogischen Bereich Vorgaben zu Angeboten und Schulungsformen, Verfahren und Abläufen, Qualitätssicherung und Entwicklungen. Dies sind Vorgaben, welche nicht nur im operativen Bereich angesiedelt sind, sondern durchaus strategischer Natur sind. Zu diesem Konzept kann der Kantonsrat, sprich die Volksvertreterinnen und Volksvertreter, praktisch nichts sagen oder beitragen.

Mit der Genehmigung durch den Kantonsrat soll dem Konzept Sonderpädagogik schlussendlich auch eine höhere Legitimation gegeben werden.